

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)537

Vol. 1980/0174

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

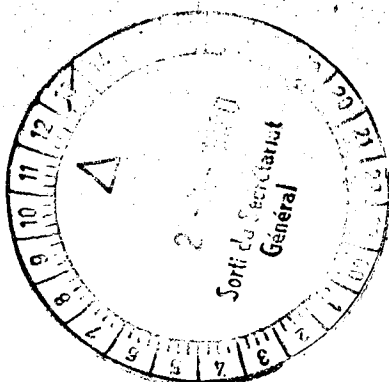
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 537 endg.

Brüssel, den 1. Oktober 1980



FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

(ARTIKEL 930 DES HAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) :

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DAS PROGRAMM 1981

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(80) 537 endg.

Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern (Artikel 930 des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften): Allgemeine Richtlinien für das Programm 1981

Einleitung

1981 ist das sechste Jahr, in dem die Gemeinschaft eine neue Art der Hilfe durchführt. Sie beruht auf dem Beschluss der Gemeinschaft, über die bereits auf Gemeinschaftsebene bestehenden Beziehungen mit diesen Ländern (Handel, Nahrungsmittelhilfe usw.) hinaus, den nichtassoziierten Ländern in Asien, Lateinamerika und Afrika eine finanzielle und technische Hilfe bei ihrer Entwicklung zu leisten.

Diese zunächst nur über bescheidene Mittel verfügende Zusammenarbeit - 1976 waren es 20 Mio RE - hat sich schrittweise entwickelt und erreichte 1980 ein Volumen von 138,5 Mio ERE.

Im weiteren Verlauf der Ausführungen wird jedoch ersichtlich werden, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen und einer genaueren Beurteilung der Lage und der Bedürfnisse 1981 ein entscheidender Punkt erreicht werden dürfte, von dem an die Hilfe sich noch rascher entwickeln müsste, um einen Rhythmus zu erreichen, der es ermöglicht, eine erste Nutzeffektschwelle zu überschreiten.

I. Kurze Zusammenfassung der allgemeinen Grundsätze dieser Aktion

Vorrang geniessen bekanntlich die ärmsten nichtassoziierten Entwicklungsländer und in ihnen die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie der ländliche Bereich im weiten Sinne. Diese Hilfe soll im wesentlichen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen dieser Länder und vor allem ihrer Ernährungslage beitragen. Vorgesehen sind Massnahmen sowohl auf nationaler als auf regionaler Ebene.

Durch die Verwirklichung dieser Ziele ist eine Präsenz der Gemeinschaft in den Hauptregionen der Entwicklungswelt gewährleistet, wobei vor allem ein angemessenes geographisches Gleichgewicht zwischen diesen Regionen angestrebt wird.

Ein Teil der jährlichen Mittel ist Massnahmen vorbehalten, durch die bei aussergewöhnlichen Umständen, vor allem bei Wiederaufbauvorhaben nach Katastrophen Hilfe geleistet werden kann.

Schliesslich wird ein grosser Teil der Mittel für Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten und regionalen oder multilateralen Entwicklungseinrichtungen verwendet.

II. Bisherige Erfahrungen

In den fünf vorangehenden Haushaltsjahren konnte allgemein festgestellt werden, dass die Ziele dieser Art der Gemeinschaftshilfe den vorrangigen Bedürfnissen der ärmsten nichtassoziierten Entwicklungsländer entsprechen. Zu den üblichen Armutskriterien und der Vielfalt der Wirtschaftsbereiche, in denen Hilfe geleistet wird, ist folgendes zu bemerken:

- Das Pro-Kopf-Einkommen ist häufig ein trügerisches Kriterium und verdeckt, dass innerhalb eines Landes regionale Ungleichgewichte bestehen und der Wohlstand sehr ungleichmässig verteilt sein kann; die Folge ist, dass es sehr arme soziale Gruppen gibt.

- Die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen erfordert zuweilen die Finanzierung von Massnahmen, die über den rein ländlichen Bereich hinausgehen.

Während die Identifizierung guter nationaler Entwicklungsvorhaben für die ländlichen Gebiete zugunsten dieser Bevölkerungen oft schwierig ist (und von anderen Geldgebern häufig vernachlässigt wird), ist die Identifizierung guter regionaler Vorhaben noch unsicherer und zwingt häufig dazu, den ländlichen Bereich eindeutig zu verlassen. Aktionen auf diesen beiden Ebenen für die gleiche Region ergänzen sich vorteilhaft.

Auf die Kofinanzierungen entfiel stets ein grosser Teil der jährlichen Mittel, praktisch etwa 40 %, obwohl derartige Massnahmen nicht immer problemlos sind. Schwierigkeiten mit den regionalen und internationalen Banken treten vor allem auf der Ebene der Verfahren und bei der Abstimmung der jeweiligen Massnahmen auf, woraus sich ernste Verzögerungen beim Beginn der Vorhaben und in den Auszahlungsfristen ergeben.

Bei Massnahmen mit den Mitgliedstaaten haben die Bemühungen beider Seiten, die sich zwar in einer Zunahme der gemeinsamen Aktionen widerspiegeln, noch nicht zur Ausarbeitung einer leistungsfähigen Vorprogrammierung geführt.

Angesichts der grossen Zahl der von der EWG allein finanzierten Vorhaben, die derzeit durchgeführt werden, ist eine Verstärkung der Kontrolle durch die Kommission in einigen Ländern erforderlich. Auch wenn der Konzentrationsgrundsatz befolgt wird, der es ermöglicht, für etwa die gleiche Anzahl Empfänger (Länder und/oder Organisationen) und Aktionen (Vorhaben und/oder Programme) jährlich ein grösseres Hilfevolumen zu verwenden, sind die personellen Mittel, die für die Verwaltung dieser Form der Gemeinschaftshilfe zur Verfügung gestellt werden können, ausgesprochen unzureichend.

Schliesslich werfen die zwar relative liberalen Wettbewerbsregeln für Warenlieferungen und Dienstleistungen zuweilen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit gewissen regionalen Finanzierungseinrichtungen auf.

Ein wirksamer Beitrag zu den Entwicklungsleistungen der Empfänger der Hilfe erfordert die Deckung der lokalen Kosten, die zuweilen einen sehr grossen Anteil ausmachen und die die zu bescheidenen nationalen Haushalte eindeutig blockieren. Eine europäische Hilfe, die keine zwingenden Grenzen vorschreibt, wird sehr geschätzt und kann zuweilen ausschlaggebend sein.

III. Umfang der Hilfe

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern ist für eine Bevölkerung von 1,3 Mrd. Einwohnern (Daten der Weltbank 1978) bestimmt, die in etwa 35 Ländern in Asien, Lateinamerika und Afrika leben. Für 90 Mio Einwohner liegt das jährliche Pro-Kopf-Einkommen unter 200 US- $\text{\$}$.

Die während der ersten Jahre für diese Aktion bereitgestellten Mittel waren zwar ziemlich bescheiden, ermöglichten es aber, die Bedeutung dieser Politik zu beweisen und die erforderlichen Mechanismen zu schaffen. Es steht fest, dass eine noch stärkere Aufstockung der Finanzmittel erforderlich ist, auch wenn man nicht einen wirklich signifikanten Einfluss der Gemeinschaft auf die Entwicklung dieser Länder, sondern nur einen spürbaren Beitrag der Gemeinschaft in diesem Bereich anstrebt. Um eine Mindestschwelle für den Nutzeffekt zu erreichen, hat die Kommission in ihrer dreijährigen finanziellen Vorausschau für die Haushaltsjahre 1981, 1982 und 1983 einen Betrag von 200 bzw. 250 und 300 Mio ERE vorgeschlagen.

IV. Geographische Aufteilung und Begünstigte

Angeichts der vorstehend erwähnten tatsächlichen Verteilung der Bevölkerung und der politischen Bedeutung einer Präsenz der Gemeinschaft in den Hauptregionen der Entwicklungswelt, dürfte es sich empfehlen, in dem bisherigen Gleichgewicht keine Änderung vorzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, den für Asien, Lateinamerika und Afrika verfügbaren Betrag im Verhältnis von etwa 73 %, 20 % und 7 % aufzuteilen.

Da es zweckmäßig ist, der Aktion der Gemeinschaft mehr Gewicht zu geben, die Verwaltungsarbeiten aber nicht zu belastend werden dürfen, sollte auch in diesem Jahr der Grundsatz der Konzentration der Hilfe angewendet werden. Bangladesch und Pakistan in Asien sowie Nicaragua in Lateinamerika verdienen in diesem Jahr besondere Hilfe, allerdings unter der Voraussetzung, daß brauchbare Vorhaben identifiziert werden. Dieses Kriterium hat bei der Zuteilung der Hilfe Vorrang.

Die von der Kommission für 1981 vorgeschlagene Höhe der Mittel wird, falls die Haushaltsbehörde sie akzeptiert, es ermöglichen den autonom durchgeführten Aktionen eine vergleichsweise angemessenere Größenordnung zu geben und einen entscheidenden Beitrag innerhalb von Kofinanzierungsplänen zu leisten.

Die bisherigen Bemühungen der Gemeinschaft um Unterstützung der regionalen Integration müssen fortgesetzt werden, und zwar insbesondere gegenüber den drei Zusammenschlüssen, die eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung dieses Teils der Welt zu spielen scheinen: ASEAN, Anden-Gruppe, Zentral-amerikanischer Gemeinsamer Markt.

Dies gilt ungeachtet der praktischen Schwierigkeiten, die sich bei der Identifizierung von Vorhaben ergeben können, und gewisser zufälliger politischer Entwicklungen (insbesondere Bolivien in der Anden-Gruppe; San Salvador und Guatemala im Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt), die die Gemeinschaft jedoch veranlassen könnten, vorübergehend restriktive Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese Länder betroffen sind.

V. Sektorale Aufteilung

Der Verordnungsentwurf nennt zwar die wesentlichen Ziele der Hilfe, läßt aber einen beachtlichen Spielraum in bezug auf die Tätigkeitsbereiche, für die in den jährlichen allgemeinen Leitlinien genauere Hinweise gegeben werden müssen.

Bereits 1978 wurde eingeräumt, daß man insbesondere bei regionalen Vorhaben in gewissem Maße über den ländlichen Sektor hinausgehen könnte. Wenn auch je nach Lage Abstufungen bestehen, müssen die Integrationsbemühungen doch häufig in anderen Sektoren als im ländlichen Bereich beginnen.

Im Programm 1981 werden diese Begriffe Anwendung finden. Ausserdem empfiehlt es sich generell, den Weg für gewisse Aktionen im Energiebereich, wenn auch mit gewisser Vorsicht, zu öffnen. Dieser Bereich bestimmt nämlich immer mehr das gesamte Wirtschaftsleben der Länder, die unsere Hilfe erhalten, einschliesslich der ländlichen Bevölkerung; Energievorhaben haben also ihren Platz in einem ausgewogenen globalen Entwicklungskonzept.

Die vorstehenden Ausführungen dürfen im übrigen nicht zu Änderungen in bezug auf die Priorität führen, die der Entwicklung des ländlichen Raums auch bei regionalen Vorhaben zukommt. Dieser Sektor ist im weiten Sinne zu verstehen und schliesst ausser der eigentlichen Produktion, insbesondere von Grundnahrungsmitteln, die vorgelagerten und nachgelagerten Aktionen ein, wobei der Schwerpunkt auf der Landwirtschaft, der Fischerei, der Forstwirtschaft, den Kommunikationswegen, der Wasserversorgung, der Lagerhaltung und dem Schutz von Nahrungsmitteln usw. liegen sollte, sowie ferner alle Massnahmen, die allgemein der Verbesserung der Lebensbedingungen der jeweiligen Bevölkerung dienen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt wird die Unterstützung der Agrarforschung beibehalten, und zwar auf internationaler, regionaler und nach Möglichkeit nationaler Ebene.

VI. Andere Aspekte

6.1 Rücklage für Katastrophen

Wie bisher wird vorgeschlagen, 5 bis 10 % der jährlich verfügbaren Mittel für Wiederaufbaumassnahmen und vorbeugende Massnahmen im Anschluss an Katastrophen zurückzustellen. Wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, werden die für diese Zwecke am 31. Oktober nicht verwendeten Beträge für die Finanzierung normaler Vorhaben zur Verfügung stehen.

6.2 Verwaltungskosten

Diese Rubrik ermöglicht es der Kommission, externe Sachverständige und Studienbüros für Identifizierungs- und Kontrollaufgaben sowie zur Verstärkung der regionalen Delegationen in Anspruch zu nehmen, um die technisch-administrative Kontrolle der Durchführung der finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, durch die die ordnungsgemässe Verwendung der öffentlichen Mittel sichergestellt werden soll.

Trotz der beträchtlichen Zunahme der in Durchführung befindlichen Vorhaben dürfte ein Betrag von 2 % der Gesamtmittel ausreichen.

6.3 Technische Hilfe und Studien

Wie in den vorangehenden Jahren scheint es zweckmässig, die Möglichkeit vorzusehen, dass Vorhaben vorbereitet werden, die in den folgenden Jahren von der Gemeinschaftshilfe finanziert werden können, zumal der prioritäre ländliche Bereich sehr viele Teilbereiche umfasst. Auf diese Weise könnten zugunsten der potentiellen Empfängerländer und -organisationen Studien und technische Hilfe bis zu 0,3 Mio ERE je Massnahme finanziert werden. Bei höheren Beträgen ist das für die übrigen Vorhaben geltende normale Verfahren einzuhalten.

Für 1981 sollte hierfür ein Betrag von 1 % der Gesamtmittel vorgesehen werden.

6.4 Kofinanzierungen

Gemäss dem Verordnungsentwurf wird ein grosser Teil der Mittel für Massnahmen bereitgestellt werden, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und internationalen Entwicklungseinrichtungen finanziert werden.

Bei Kofinanzierungen mit internationalen Einrichtungen wird im wesentlichen angestrebt, den Nutzeffekt der Hilfe für den Begünstigten zu steigern, während bei Kofinanzierungen mit den Mitgliedstaaten außerdem eine stärkere Präsenz der Gemeinschaft angestrebt wird.

6.5. Personal

Das für die Verwaltung dieser Hilfe eingesetzte Personal war von Anfang an unzureichend. Die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den internationalen Einrichtungen und die vollständige Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft führen zu einer weiteren Ausweitung der Verwaltungsaufgaben. Um den Wert dieser Hilfe unter Beweis zu stellen, hat die Kommission sich für die Aufstockung der für diese Hilfe bestimmten Mittel entschieden, bevor das erforderliche Personal vorhanden war. Nachdem diese Aufstockung nunmehr eingeleitet ist, muss die Kommission besonders darauf hinweisen, dass sie bei der ordnungsmässigen Verwaltung dieser Hilfe die grössten Schwierigkeiten haben wird, falls das zusätzliche Personal nicht vordringlich zugewiesen wird.